

Allgemeine Unterrichtsbedingungen der Musikschulen der Stadt Wien

I. Allgemeines

Die Musikschulen der Stadt Wien sind eine Bildungseinrichtung der Stadt Wien. Sie bieten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr eine ganzheitliche Ausbildung auf der Basis aktiven Musizierens. Dazu gehören die individuelle Entwicklung und Förderung der musikalischen Anlagen, der musikalischen Erlebnisfähigkeit, des Ausdrucksvermögens, des aktiven inneren Hörens, des musikalischen Denkens sowie der handwerklich-technischen Grundlagen.

Es gelten die „Lehrpläne der Musikschulen der Stadt Wien“ in der aktuellen Fassung. In der Direktion der Musikschulen der Stadt Wien sowie an den Standorten der Musikschulleitungen kann in die Lehrpläne Einsicht genommen werden.

II. Geltungsbereich

Die allgemeinen Unterrichtsbedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Musikschulen der Stadt Wien und der Schülerin/dem Schüler bzw. ihrer/seiner gesetzlichen Vertretung. Die Unterrichtsbedingungen sind auf der Internetseite der Musikschulen der Stadt Wien (www.musikschulen.wien.gv.at) veröffentlicht und downloadbar bzw. liegen in der Direktion der Musikschulen der Stadt Wien beim Portier während der Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

Weiters finden sie sich als Aushang an den Standorten der Musikschulleitungen.

III. Standort

Die Direktion und die zentrale Verwaltung der Musikschulen der Stadt Wien befinden sich in der Skodagasse 20, 1080 Wien.

IV. Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen können unter Verwendung des entsprechenden Formulars der Musikschulen der Stadt Wien per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg übermittelt bzw. in der jeweiligen Musikschule im Hausbriefkasten oder im Sekretariat der Singschule abgegeben werden. Sie sind unverbindlich, gelten 12 Monate (ab Datum des Eingangsstempels) und können bei Interesse vor Ablauf dieser Frist verlängert werden. Erfolgt keine

Verlängerung, erlischt die Vormerkung. Nach Maßgabe freier Plätze erfolgt eine Zuweisung seitens der Musikschulen der Stadt Wien nach dem Datum der Anmeldung und pädagogischen Gesichtspunkten.

Mit Unterschrift des Vertrages kommt die Aufnahme zustande. Der Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet und liegt in den Standorten der Musikschulleitungen und im Sekretariat der Singschule auf. Mündliche oder schriftliche Nebenvereinbarungen mit Lehrkräften sind nicht zulässig. Der Unterrichtsplatz ist nicht übertragbar. Grundsätzlich liegt die Altersgrenze für Schülerinnen und Schüler der Musikschulen der Stadt Wien beim vollendeten 25. Lebensjahr.

V. Unterricht

Der Unterricht an den Musikschulen der Stadt Wien erfolgt auf Basis der „Lehrpläne der Musikschulen der Stadt Wien“ in der aktuellen Fassung und findet an Musikschulstandorten sowie in Schulen und anderen geeigneten Räumen statt.

Sollte zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Beispiel in Zusammenhang mit krisenbedingten Maßnahmen die Abhaltung des Unterrichts in Form von Distance Learning erforderlich sein, so ist der Fernunterricht dem Regelunterricht gleichzuhalten.

Veranstaltungen, Exkursionen, öffentliche Auftritte und die Durchführung von Projekten (inklusive Proben) bilden einen unverzichtbaren Bestandteil des Unterrichts an den Musikschulen der Stadt Wien. Wenn die Durchführung von Projekten oder Proben für Auftritte/Veranstaltungen dies erfordert, können sich die grundsätzlichen Unterrichtseinheiten verändern, geblockt werden oder punktuell ohne Ersatz entfallen. Die entfallenen Unterrichtseinheiten gelten in diesem Fall als erbracht.

Der Unterricht findet in einem schuljahresbezogenen Zyklus statt und unterteilt sich in zwei Semester (Winter- und Sommersemester). Die Ferien an den Wiener Schulen sowie die gesetzlichen Feiertage sind unterrichtsfreie Zeit. Es gelten die diesbezüglichen allgemeinen gesetzlichen Regelungen sowie jene für das Land Wien.

VI. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Dazu gehört auch die unentgeltliche Mitwirkung an Veranstaltungen, Exkursionen, öffentlichen Auftritten und Projekten (inklusive Proben) der Musikschulen der Stadt Wien.

Regelmäßiges häusliches Üben der Schülerin / des Schülers am Instrument ist Voraussetzung und maßgebend für den Unterrichtserfolg! Für die Beschaffung von Lehrmitteln (Instrumente, Noten, Notenständer) hat die Schülerin / der Schüler Sorge zu tragen. Nähere Informationen über die Möglichkeit von Mietinstrumenten finden sich auf der Internetseite der Musikschulen der Stadt Wien www.musikschulen.wien.gv.at.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich höflich gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern sowie dem Personal der Musikschulen der Stadt Wien zu verhalten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichtsbetriebes stört. Anweisungen des Personals der Musikschulen der Stadt Wien, die die Sicherheit und Ordnung des Unterrichtsbetriebes der Musikschulen der Stadt Wien betreffen, sind zu befolgen.

VII. Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Unterrichts ist eine Gebühr zu entrichten, die zwei Mal pro Unterrichtsjahr vorgeschrieben wird. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von Unterrichtsform und Unterrichtseinheit, welche nach pädagogischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe freier Plätze seitens der Musikschule Wien festgelegt werden. Ermäßigungen sind per Antrag möglich.

Die vorübergehende Abhaltung des Unterrichts in Form von Distance Learning ändert nichts an der Höhe der zu entrichtenden Gebühren.

Die Höhe der Gebühren wie auch die Gebührenermäßigungen richten sich nach dem jeweils aktuellen Gemeinderatsbeschluss. Bei Belegung eines instrumentalen oder vokalen Hauptfaches sind alle für die musikalische Ausbildung notwendigen Kurse kostenfreie Ergänzungsfächer.

Anträge auf Gebührenermäßigung sind zu Beginn jedes Schuljahres bei der Kassa der Musikschulen der Stadt Wien, Skodagasse 20, 1080 Wien zu stellen. Die Gebührenermäßigung wird für ein Schuljahr gewährt und muss zu Beginn jedes Schuljahres neu beantragt werden.

Alle Informationen (Gebührenliste, Ermäßigungen, etc.) finden Sie unter www.musikschulen.wien.gv.at .

Die aktuelle Gebührenliste ist auch als Aushang an den Standorten der Musikschulleitungen angebracht.

Zahlungspflichtig ist primär die Schülerin / der Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die gesetzliche Vertretung. Für die Zahlung wird eine Rechnung mit den Kontodaten und einem QR-Code durch die Stadt Wien - Rechnungs- und Abgabewesen zugeschickt. Weiters bietet sich die Möglichkeit einer Einzugsermächtigung. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Mahnspesen sowie Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. eingehoben.

Bei vorzeitiger Auflösung (Beendigung) des Vertrages während des Semesters ist die Gebühr grundsätzlich für das laufende Semester zur Gänze zu bezahlen.

Ausgenommen hiervon ist die Kündigung innerhalb des ersten Semesters nach Vertragsabschluss („Probezeit“, siehe Punkt VIII. 2. a.), in diesem Fall wird eine bereits bezahlte Gebühr anteilmäßig rückerstattet.

Bei Aufnahme einer Schülerin / eines Schülers während des Semesters sowie schriftlicher Auflösung wegen wichtiger Gründe (unter Darlegung der Gründe) wird die Gebühr anteilmäßig (d.h. nach Monaten) berechnet.

Verändert sich während des Unterrichtsjahres die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Gruppenunterricht dauerhaft, so dass die Gebührenhöhe berührt wird, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtssemesters die entsprechend angepasste Gebühr zu zahlen. Kann jedoch keine Einigung über die Fortsetzung des Unterrichtsverhältnisses erzielt werden, gilt der Vertrag mit sofortiger Wirkung als beendet.

Die Gebührenpflicht einer Schülerin / eines Schülers wird während der Vertragszeit nicht dadurch berührt, dass diese /dieser den Unterricht verspätet oder gar nicht antritt.

Bei Entfall von bis zu fünf Unterrichtseinheiten (pro Fach) im Unterrichtsjahr besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz. Entfallene Unterrichtseinheiten auf Grund unterrichtsfreier Zeit (Ferien und gesetzliche Feiertage) sowie aus Gründen, die die Schülerin / den Schüler betreffen (z.B. Krankheit der Schülerin / des Schülers), werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei einem über fünf Unterrichtseinheiten hinausgehenden Entfall von Unterrichtseinheiten refundieren die Musikschulen der Stadt Wien die Unterrichtsgebühr anteilig ab der sechsten entfallenen Unterrichtseinheit auf schriftlichen Antrag an die jeweilige Schulleitung.

Eine anteilige Refundierung der Unterrichtsgebühren ist jedoch nur möglich, wenn die entfallenen Unterrichtseinheiten aus Gründen, die bei den Musikschulen der Stadt Wien liegen, nicht nachgeholt werden können. Werden seitens der Musikschulen der Stadt Wien angebotene Ersatzeinheiten von der Schülerin /dem Schüler bzw. der gesetzlichen Vertretung nicht angenommen, gelten sie als erbracht.

Der Antrag ist mit Ende des betreffenden Semesters unter Angabe des Namens der Schülerin / des Schülers, des Namens der Lehrkraft und der konkreten Bezeichnung der entfallenen Unterrichtseinheiten zu stellen.

VIII. Geltungsdauer / (vorzeitige) Beendigung

Dieser Vertrag gilt zunächst für ein Unterrichtsjahr, beginnt mit dem Wintersemester und endet mit Ablauf des Sommersemesters (schuljahresbezogen). Erfolgt keine Kündigung gemäß 2.b. (siehe umseitig), verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

1. Automatische Beendigung

Dieser Vertrag endet automatisch (ohne Kündigung):

- a. wenn nach Abschluss des Vertrages bis zum 15. Oktober des jeweiligen Wintersemesters keine Einigung betreffend Unterrichtsform und Unterrichtseinheit zwischen den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern hergestellt wurde.
- b. bei Kursen mit Ablauf des Unterrichtsjahres.
- c. wenn sich bei Gruppenunterricht die Gruppengröße dauerhaft verändert und keine Einigung über das Fortsetzen des Unterrichtsverhältnisses erzielt werden kann.
- d. mit Beendigung der Ausbildung bzw. Absolvierung der Abschlussprüfung.
- e. grundsätzlich mit Vollendung des 25. Lebensjahres.
- f. im jeweiligen Hauptfach der Studienrichtung und in Klavier, sobald die Schülerin / der Schüler an einer Musikuniversität oder einer vergleichbaren, künstlerischen und / oder musikpädagogischen berufsbildenden Einrichtung aufgenommen wird. Die Aufnahme ist umgehend der jeweiligen Musikschulleitung bekannt zu geben.

2. Kündigung / Vorzeitige Beendigung

- a. Nach Abschluss des Vertrages kann dieser von beiden Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern im ersten Wintersemester unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum 31. Januar ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden (Probezeit).
- b. Nach Abschluss des Vertrages kann dieser von beiden Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern im Sommersemester ohne Angabe von Gründen bis zum 15. Juni schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall tritt keine automatische Verlängerung des Vertragsverhältnisses um ein weiteres Unterrichtsjahr ein.
- c. Bei Vorliegen wichtiger und berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B. lang andauernde Krankheit) ist seitens der Schülerin / des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertretung eine Auflösung des Vertragsverhältnisses jederzeit möglich. Diese hat unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erfolgen.
- d. Bei Vorliegen wichtiger Gründe sind die Musikschulen der Stadt Wien berechtigt, dieses Vertragsverhältnis jederzeit schriftlich aufzulösen und die Schülerin / den Schüler mit sofortiger Wirkung vom Unterrichtsbesuch auszuschließen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Zahlungsverzug ab der ersten Mahnung
- nicht entsprechender Lernfortschritt (z.B. festgestellt durch eine Prüfung)
- gravierendes disziplinäres Fehlverhalten der Schülerin / des Schülers
- dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- Nichteinhaltung der Unterrichtsbedingungen.

In den Fällen a. und b. ist der frist- bzw. termingemäße Eingang des Kündigungsschreibens in den Musikschulen der Stadt Wien (Eingangsstempel) ausschlaggebend.

Der Vertrag gilt in den Fällen c. und d. als mit sofortiger Wirkung beendet.

IX. Aufsichtspflicht

Eine Aufsicht durch eine Lehrkraft ist erst ab dem Betreten und bis zum Verlassen der Unterrichtsräume bzw. des Veranstaltungs- oder Proberaumes gewährleistet. Die Musikschulen der Stadt Wien übernehmen daher keine Haftung für die Wege zum oder vom beaufsichtigten Raum, auch wenn dieser in einem Schulgebäude liegt.

Dies gilt auch für gemeinsame Aktivitäten „außer Haus“ (Exkursionen, Veranstaltungen, Proben, Verlegung des Unterrichts, etc.), die im Rahmen des Betriebes der Musikschulen der Stadt Wien stattfinden und einen unverzichtbaren Bestandteil des Unterrichts bilden. In solchen Fällen übernehmen die Lehrkräfte der Musikschulen der Stadt Wien die Aufsicht erst ab Zusammentreffen am vereinbarten Treffpunkt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Treffpunkt innerhalb oder außerhalb der von den Musikschulen der Stadt Wien üblicherweise genutzten Räumlichkeiten liegt. Die gesetzlichen Vertretungen werden rechtzeitig hiervon informiert.

X. Haftung

Die Musikschulen der Stadt Wien haften nicht für Schäden bzw. Verlust von privatem Eigentum der Schülerinnen und Schüler.

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertretung haften für die durch ihr Verhalten an Gebäuden, Räumlichkeiten, Inventar, Musikinstrumenten etc. der Musikschulen der Stadt Wien zugefügten Schäden. Diese Haftung umfasst auch derartige Schäden in und an anderen Örtlichkeiten, die von den Musikschulen der Stadt Wien im Rahmen ihres Betriebes genutzt werden.

Für alle Ansprüche, die durch Verletzung dieser Vertragsverpflichtungen von Dritten gegen die Musikschulen der Stadt Wien erhoben werden, hat die Schülerin / der Schüler bzw. deren / dessen gesetzliche Vertretung diese schad- und klaglos zu halten. Dies umfasst auch die Verpflichtung, die Musikschulen der Stadt Wien von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig schad- und klaglos zu halten.

XI. Hausordnung

Es gelten die Hausordnungen und Brandschutzregelungen des jeweiligen Unterrichtsortes.

XII. Datenschutz

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der bekannt gegebenen personenbezogenen Daten ist der Vertrag über die Aufnahme an den Musikschulen der Stadt Wien. Zweck der Datenverarbeitung ist die Abwicklung dieses Vertrages. Die die Schülerin / den Schüler

bzw. deren / dessen gesetzliche Vertretung betreffenden Daten dienen ausschließlich dem Betriebszweck der Musikschulen der Stadt Wien und werden vertraulich behandelt. Sie werden nur in dem für die Musikschulen der Stadt Wien unbedingt erforderlichen Umfang verarbeitet und solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der Musikschulen der Stadt Wien erforderlich ist.

Eine Weitergabe der die Schülerin / den Schüler bzw. deren / dessen gesetzliche Vertretung betreffenden Daten erfolgt ausschließlich magistratsintern, zum Zwecke des Rechnungswesens. Personenbezogene Auswertungen werden nicht erstellt.

Die Schülerin / der Schüler bzw. deren / dessen gesetzliche Vertretung hat das Recht auf Auskunft über ihre / seine personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Wenn die Schülerin / der Schüler bzw. deren / dessen gesetzliche Vertretung der Auffassung ist, dass ihren / seinen Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, hat sie / er die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Für Fragen zum Datenschutz kann der Datenschutzbeauftragte der Stadt Wien per E-Mail kontaktiert werden: datenschutzbeauftragter@wien.gv.at

XIII. Schlussbestimmungen

Mit der Unterschrift des Vertrages versichert die Schülerin / der Schüler bzw. deren / dessen gesetzliche Vertretung, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig sind und verpflichten sich, Änderungen des Namens sowie der Kontaktdaten unverzüglich den Musikschulen der Stadt Wien mitzuteilen. Bis zur Bekanntgabe einer neuen Adresse gelten Postsendungen an die den Musikschulen der Stadt Wien zuletzt angegebenen Adresse als mitgeteilt.

Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, berührt dies die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Im Falle der Unwirksamkeit / Ungültigkeit einzelner Bestimmungen sind diese durch neue gültige Bestimmungen zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieses Vertrages wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen.

Allfällige Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform einschließlich der Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen.

Zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag sind ausschließlich die für den Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich in Betracht kommenden Gerichte.